



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **Ost**



Dienstgeberbrief RK Ost 1/2019

vom 31.01.2019

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK Ost

Ekkehardt Bösel, Johannes Brumm, Volker Keitsch,
Volker Krüger, Wolfram Mager, Oliver Pommeren-
ke, Andreas Rölle, Matthias Schmidt, Andrea Stüt-
zer, Michael Süßmilch, Gabriela Tonn, Jan-Wout
Vrieze, Martin Wessels, Katarina Wolfram

Redaktion und Kontakt

Jan-Wout Vrieze

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.,

Telefon: (0391) 6053-112

E-Mail: jan-wout.vrieze@caritas-magdeburg.de

www.caritas-dienstgeber.de

Stellungnahme Dienstgeberseite der RK Ost zur derzeitigen Situation der RK Ost

Die Situation in der RK Ost ist derzeit angespannt. Dabei gibt es zwei Streitthemen:

1. Ist mit dem Tarifabschluss vom 14.12.2017 die Tarifpolitik für die Jahre bis einschließlich 2021 abschließend geklärt oder sind Nachverhandlungen möglich?
2. Wie sind die Zuständigkeiten der Bundes- und Regionalkommissionen für die Festlegung der Vergütungsbestandteile voneinander abzugrenzen?

Der Tarifbeschluss vom 14.12.2017 sieht aus Sicht der Dienstgeberseite zum einen eine stufenweise Angleichung der Vergütung in der Region Ost an den Bundesmittelwert und zum anderen eine Tarifautomatik dahingehend vor, dass Beschlüsse der Bundeskommission jeweils zum 01.01. des Folgejahres automatisch übernommen werden. Die Angleichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Jahressonderzahlung waren davon ausdrücklich ausgenommen. Mit dem Beschluss wurde die langjährige Forderung der Mitarbeiterseite nach einer Angleichung der Vergütung in der Region Ost an den Bundesmittelwert und einer Tarifautomatik umgesetzt. Im Gegenzug sollte die Dienstgeberseite Planungssicherheit bekommen.

Die Mitarbeiterseite ist dagegen einerseits der Ansicht, dass der o.g. Beschluss keine abschließende Regelung darstellt und andererseits, dass die Regionalkommission Ost für die am 14.06.2018 von der Bundeskommission beschlossene prozentuale Anpassung der Jahressonderzahlung nicht zuständig ist und es keines Beschlusses mehr bedarf. Damit entfällt nicht nur die Planungssicherheit, sondern ist auch die Wirtschaftlichkeit gefährdet.

Um einen jahrelangen Rechtsstreit, wie beim Thema Besitzstandsabschmelzung, zu vermeiden, hat die Dienstgeberseite ein hohes Interesse, die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Regionalkommission, in Ergänzung zum Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 29.06.2017 (6 AZR 485/16), endlich abschließend rechtssicher zu klären.

Dabei geht es unter anderem um die Fragestellung, ob nur die Festlegung von Euro-Werten oder auch die Festlegung von Prozentsätzen in die Regelungskompetenz der Regionalkommission fällt, mithin die Bundeskommission auch bei Prozentsätzen lediglich Mittelwerte beschließen kann.

Die weitere Frage, ob sich die sogenannte Bandbreite auf einzelne Vergütungsbestandteile oder auf die Jahresgesamtvergütung bezieht, wurde bisher lediglich vom Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt beantwortet (Urteil vom 29.04.2016, 2 Sa 372/15).

Nur eine Klärung dieser grundsätzlichen Fragen kann zu einer Befriedung innerhalb der Regionalkommission Ost führen. Das derzeit vorliegende Gutachten beantwortet diese grundsätzlichen Fragen bedauerlicherweise nicht. Wir haben daher angeregt, entweder beim beauftragten Gutach-

ter eine Erweiterung des Gutachtens zu o.g. Fragestellungen anzufragen oder alternativ einen anderen Gutachter mit den Fragestellungen zu betrauen.

Die Mitarbeiterseite verweigert sich diesem Ansinnen und möchte eine isolierte Abstimmung über die Einmalzahlung. Für die Dienstgeberseite sind die Frage der Einmalzahlung und der Jahressonderzahlung jedoch miteinander verknüpft und können nur in einem Paket einer Lösung zugeführt werden. Die Dienstgeberseite ist um eine Versachlichung der Diskussion bemüht und dabei für alle Vorschläge offen, die die Diskussion voranbringen, die Probleme lösen und die Fragen beantworten.